

Trinkwasserleitungen aus Blei

Hinweise für Hauseigentümer*innen



gem. TrinkwV 2023, Stand Juli 2025

Mit der letzten Aktualisierung der Trinkwasserverordnung 2023 (TrinkwV) wurde gesetzlich die Verpflichtung zum Austausch von bleihaltigen Trinkwasserleitungen festgelegt. Eigentümer*innen sind daher nun verpflichtet solche Leitungen bis zum 12. Januar 2026 auszutauschen.

Hintergrund

Das Trinkwasser in älteren Häusern mit Wasserrohren aus Blei kann erhöhte Bleigehalte aufweisen und dadurch die Gesundheit gefährden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Wasser längere Zeit (z.B. über Nacht) in Bleirohren gestanden hat. Besonders Schwangere und Kinder sind von möglichen Gesundheitsrisiken betroffen.

Bis 1973 wurden in Deutschland noch Bleirohre verbaut. Laut Bundesumweltamt wird der Anteil zurzeit auf etwa 0,2% geschätzt¹, wobei es regional deutliche Unterschiede gibt. Mit der Aktualisierung der TrinkwV soll dieser Anteil weiter gesenkt werden.

Wie erkenne ich Bleirohre?

Bleileitungen sind gut zu erkennen, da das Material deutlich weicher ist als Kupfer oder Eisen. Wenn mit einem Messer ein Ritz erzeugt werden kann, handelt es sich vmtl. um eine Bleileitung.

Eisenleitungen sind im Gegensatz zu Bleileitungen magnetisch und Kupferrohre sind gut durch ihre typische Farbe zu erkennen.

Grenzwerte

Bereits mit der TrinkwV 2013 wurde ein Grenzwert für Blei von 10µg/L (Mikrogramm pro Liter) festgelegt. Mit der TrinkwV 2023 wurde festgelegt, dass dieser Grenzwert ab dem 12. Januar 2028 auf 5 µ/L halbiert wird.

Grenzwertüberschreitung

Wird der Grenzwert für Blei von derzeit 10µg/L (Mikrogramm pro Liter) überschritten, muss ein Verzehrverbot für das Trinkwasser ausgesprochen werden (§ 49 TrinkwV). Das bedeutet: auf das Trinken des Wassers und die Nutzung des Wassers für die Zubereitung von Lebensmitteln muss verzichtet werden. Dieses Verbot gilt so lange, bis eine Besserung des Trinkwassers nachgewiesen wurde.

Bei Wasserversorgungsanlagen, die vollständig oder teilweise im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden (z.B. Schulen, Kindergärten etc.), muss und wird das Gesundheitsamt die entsprechenden Maßnahmen anordnen.

In allen anderen Fällen hat das Gesundheitsamt eine Anordnungsbefugnis. Es wird den*die Betreiber*in darauf hinweisen, dass er*sie die Betroffenen über die Situation informiert und zu Konsum und gegebenenfalls Verwendungseinschränkungen berät (Informationspflicht).

Informationspflicht

Seit 2013 besteht eine Informationspflicht gegenüber Verbraucher*innen, wenn die Trinkwasserinstallation im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit genutzt wird. Das bedeutet, dass Hauseigentümer*innen ihren Mieter*innen mitteilen müssen, wenn noch Bleileitungen verbaut sind. Bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 sind Eigentümer*innen verpflichtet Bleileitungen austauschen zu lassen.

Auch bei verlängerter Austauschfrist muss der*die Betreiber*in der betroffenen Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt unverzüglich mitteilen, wenn hinsichtlich der Verbraucher*innen, die die Wasserversorgungsanlage regelmäßig nutzen, eine relevante Änderung eintritt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 TrinkwV). Das gilt besonders, wenn, wenn Risikogruppen hinzukommen (Minderjährige, schwangere Frauen oder Frauen im gebärfähigen Alter).

Stellt ein Installationsunternehmen fest, dass in einem Gebäude noch Leitungen aus Blei verbaut sind, ist das Unternehmen verpflichtet dies unverzüglich beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Fristen

Bis zum 12. Januar 2026 muss der*die Betreiber*in einer Trinkwasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus Blei entfernen oder stilllegen lassen (§ 17 Trinkwasserordnung). Den Austausch von Bleileitungen kann das Gesundheitsamt ab dem 12. Januar 2026 zwingend fordern.

Einer Fristverlängerung kann das Gesundheitsamt auf Antrag zustimmen, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- Ein entsprechender Bauauftrag an ein eingetragenes Sanitärunternehmen ist bereits ergangen und das Unternehmen bescheinigt dem Gesundheitsamt schriftlich, dass ein entsprechender Auftrag aus Kapazitätsgründen erst nach dem 12. Januar 2026 abgeschlossen werden kann.
- Das Wasser wird nur von dem*der Betreiber*in selbst genutzt.
- Eine Schädigung der Gesundheit ist auch nach Einschätzung des Gesundheitsamtes bei den Nutzenden nicht zu befürchten.

Bei einer Fristverlängerung sind Änderungen im Nutzer*innenverhalten dem Gesundheitsamt zwingend anzuzeigen (siehe unter "Informationspflicht"). Sie können zu einer Aufhebung der Fristverlängerung führen.

Fristverlängerungen sind nur maximal bis zum 12. Januar 2036 möglich. Mit Ablauf der Frist hat der*die Betreiber*in der Trinkwasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt unaufgefordert die Entfernung oder Stilllegung der Bleileitungen mitzuteilen.

Wenn der*die Eigentümer*in einer Wasserversorgungsanlage wechselt (Verkauf, Schenkung, Erbe), bevor die verlängerte Frist abläuft, endet die Frist ein Jahr nach dem Übergang des Eigentums, frühestens jedoch mit Ablauf des 12. Januar 2026.